

Satzung des Vereins zur Förderung der DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg". Die Kurzform des Vereins lautet "Förderverein DRK Drohnenstaffel HEF-ROF".
2. Er hat seinen Sitz in 36199 Rotenburg an der Fulda.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der UAS- / Drohnenarbeit im Bevölkerungs- / Katastrophenschutz. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der UAS / Drohnenarbeit im Bevölkerungs- / Katastrophenschutz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel ist die Förderung von:

- a. Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
- b. Suche von vermissten Personen und Tieren
- c. Unterstützung mit UAS- / Drohnenarbeit für die Hilfsorganisationen der BOS
- d. Schutz von Sachwerten
- e. Unterstützung des Wildschutzes

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollen angehören:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördermitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Beiträge und Spenden

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen und in der Beitragsordnung festzuhalten sind
2. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten des ausgeschiedenen Mitglieds neu zu wählen. Diese Wahl ist gültig bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand und der/die Schatzmeister/in haben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Jahr Bericht zu erstatten.
6. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie überwacht die genaue Beachtung der Satzung, wahrt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und sucht den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern. Im Verhinderungsfall wird er/sie vom stellv. Vorsitzenden vertreten.
7. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte im Wert von jeweils maximal 1.000 Euro ohne Mitgliedsbeschluss tätigen, höhere Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Auf Antrag des Vorstands kann bei Bedarf ein erweiterter Vorstand bis zu 4 Personen (Beisitzer) in der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.
9. Die Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. In Eilfällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen in den Besitz an die DRK Ortsvereinigung Weiterode über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§14 Sonderregelungen

Der Verein unterstützt aktuell nur die DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

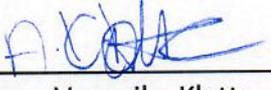
§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat der Vorstand auf Grundlage des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 06.05.2023 am 09.10.2023 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung im Registergericht in Kraft. Redaktionelle Änderungen in der Satzung bedürfen keiner Eintragung beim Registergericht.

Rotenburg an der Fulda, den 09.10.2023



Sascha Steinberger
Vorsitzender



Anna-Veronika Klatte
Schriftführerin